

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 151 bis 171  
Ausschreibungen  
Seiten 171 bis 174

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 9. Mai 2010

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Duisburg werden in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten (8.00 bis 16.00 Uhr) im

**Amt für Statistik, Stadtforschung und Europaangelegenheiten –Wahlamt–, Bismarckstr. 150 – 158 (Neudorf), 47057 Duisburg**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 23. April 2010 bis 16.00 Uhr, bei dem Oberbürgermeister, **Amt für Statistik, Stadtforschung und Europaangelegenheiten –Wahlamt–, Bismarckstr. 150 – 158 (Neudorf), 47057 Duisburg** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.
- Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
- Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in den Wahlkreisen
- 60 – Duisburg I, 61 – Duisburg II, 62 – Duisburg III und 63 – Duisburg IV
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
  2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r, wenn
    - a) er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
    - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.
- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 7. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei dem Oberbürgermeister (Bezirksämter nur bis

16.00 Uhr, Wahlamt bis 18.00 Uhr) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Abholung von Briefwahlunterlagen ist in den Bezirksämtern nicht mehr möglich. Es wurde eine zentrale Briefwahlstelle im Amt für Statistik, Stadtforschung und Europaangelegenheiten -Wahlamt- eingerichtet (Adresse, s. oben).

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt (Online-Antrag unter [www.duisburg.de/wahlen](http://www.duisburg.de/wahlen)).

Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Oberbürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Oberbürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen

übersandt wird, zu entnehmen. In den Bezirksämtern liegt eine Broschüre mit dem Titel „Briefwahl beantragen leicht gemacht“ aus, die auch unter [www.duisburg.de/wahlen](http://www.duisburg.de/wahlen) zum Download angeboten wird.

Duisburg, den 7. April 2010

Sauerland  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Bottke*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2892*

### **Bekanntmachung der Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Preisverleihungen durch die Stadt Duisburg vom 25. März 2010**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 22. März 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

### **§ 1 Ehrungen**

Besondere Verdienste um die Stadt Duisburg ehrt der Rat der Stadt durch die Verleihung

- des Ehrenbürgerrechts,
- einer Ehrenbezeichnung,
- des Goldenen Ehrenringes,
- der Mercatorplakette,
- des Ehrensiegels (in Gold, in Silber, in Bronze),
- des Ehrenwappens (in Gold, in Silber, in Bronze).

**§ 2  
Auszeichnungen**

(1) Der Rat der Stadt würdigt bürgerschaftliches Engagement zugunsten der Stadt Duisburg, das nicht unter die Ehrungen im Sinne des § 1 fällt, durch Auszeichnungen. Auszeichnungen dieser Art sind beispielsweise die „Mercator-Ehrennadel der Stadt Duisburg“, das „Sportharz der Stadt Duisburg“, die „Ehrung für besonders sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger“ sowie eine Auszeichnung, mit der allgemeine bürgerschaftliche Verdienste um das friedliche Zusammenleben und das solidarische Miteinander in dieser Stadt gewürdigt werden sollen.

(2) Die Entscheidung über die Auszeichnungen kann der Rat der Stadt an seine Ausschüsse oder an besondere Auswahlgremien delegieren.

**§ 3  
Preisverleihungen**

(1) Die Stadt Duisburg verleiht im 5-Jahresrhythmus in Verbindung mit der Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum den „Wilhelm-Lehmbruck-Preis“, jährlich in Verbindung mit der Köhler-Osbahr-Stiftung den „Musikpreis der Stadt Duisburg“ und im 2-Jahresrhythmus den „Umweltpreis der Stadt Duisburg“.

(2) Über die Verleihung dieser Preise entscheiden besondere Auswahlgremien.

**§ 4  
Ehrenbürgerrecht**

(1) Der Rat der Stadt kann Persönlichkeiten, die sich um Duisburg besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Der Rat der Stadt entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung.

**§ 5  
Ehrenbezeichnung**

(1) Ehrenbezeichnungen im Sinne des § 1 sind

- Alt-Oberbürgermeisterin/Alt-Oberbürgermeister,
- Alt-Bürgermeisterin/Alt-Bürgermeister,
- Alt-Bezirksbürgermeisterin/Alt-Bezirksbürgermeister,
- Stadtälteste/Stadtältester.

(2) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung Alt-Oberbürgermeisterin/Alt-Oberbürgermeister, Alt-Bürgermeisterin/Alt-Bürgermeister, Alt-Bezirksbürgermeisterin/Alt-Bezirksbürgermeister ist ohne zeitliche Vorgabe an Bürger möglich, die das entsprechende Amt innehatten und aus dem Amt ausgeschieden sind.

(3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung Stadtälteste/Stadtältester ist nur an Bürger möglich, die mindestens 15 Jahre Ratsmitglied in Duisburg waren und Träger des Silbernen Ehrensiegels der Stadt Duisburg sind. Die Ehrenbezeichnung Stadtälteste/Stadtältester ist an die Verleihung des Silbernen Ehrensiegels der Stadt Duisburg gebunden und wird nach dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Duisburg verliehen.

(4) Der Rat der Stadt entscheidet über die Verleihung einer Ehrenbezeichnung in nicht-öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird durch eine Urkunde dokumentiert, die der oder dem Geehrten durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister überreicht wird.

**§ 6  
Goldener Ehrenring**

(1) Der Ehrenring ist aus Gold. Er besteht aus einem Reif mit einer abgestumpften rechteckigen Platte, auf der sich das stilisierte Wappen der Stadt Duisburg befindet. Die Platte wird von einem

Schriftband mit den Worten „EHRENRING DER STADT DUISBURG“ umfasst. Auf der Innenseite des Ringes sind der Name der Trägerin bzw. des Trägers und das Datum der Verleihung eingraviert.

(2) Mit dem Goldenen Ehrenring können außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Duisburg gewürdigt werden, denen über die Grenze der Stadt hinaus Bedeutung beizumessen ist.

(3) Über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes entscheidet der Rat der Stadt in nicht-öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

**§ 7  
Mercatorplakette**

(1) Die Mercatorplakette hat die Form einer kreisrunden Silberplatte mit einem Durchmesser von 14 cm. Die Vorderseite zeigt das „Organum direktorium“ aus Gerhard Mercators Weltkarte von 1569. Auf dem Rande stehen in erhabener Schrift die Worte: „GERADUS MERCATOR 1512 – 1594“.

Die Rückseite der Plakette zeigt das stilisierte Wappen der Stadt Duisburg, eingefasst von den Worten:

„FÜR BESONDERE VERDIENSTE:  
DIE STADT DUISBURG“.

(2) Die Mercatorplakette kann für besondere Verdienste um die Stadt verliehen werden. Die Verdienste können in den Bereichen Wissenschaft, Kunst, Heimat- und Brauchtumspflege, Bildung, Sport, Soziales, Wirtschafts- und Standortförderung, Umweltschutz, Integration oder in anderen gesellschaftlichen Feldern liegen.

(3) Zur Wahrung des hohen Ranges der Mercatorplakette soll sie nicht öfter als einmal jährlich verliehen werden.

(4) Über die Verleihung der Mercatorplakette entscheidet der Rat der Stadt in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

**§ 8  
Ehrensiegel der Stadt Duisburg**

(1) Das in erster Stufe „bronzene“, in der zweiten Stufe „silberne“ und in der dritten Stufe „goldene“ Ehrensiegel zeigt auf der Vorderseite in verkleinerter Form das große Duisburger Stadtsiegel aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts (Salvator Mundi).

(2) Das Goldene, Silberne oder Bronzene Ehrensiegel kann für besondere Verdienste um die Selbstverwaltung der Stadt Duisburg an Ratsmitglieder und leitende Gemeindebeamtinnen und -beamte verliehen werden, deren Verdiensten gesamtstädtische Bedeutung beizumessen ist.

(3) Ratsmitglieder können das Goldene Ehrensiegel anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Rat der Stadt nach mindestens 20-jähriger Mandatstätigkeit oder nach Ablauf von 4 Legislaturperioden erhalten. Leitenden Gemeindebeamtinnen und -beamten kann das Goldene Ehrensiegel nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit in Diensten der Stadt Duisburg bei Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Duisburg verliehen werden.

(4) Ratsmitglieder können das Silberne Ehrensiegel anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Rat der Stadt nach mindestens 15-jähriger Mandatstätigkeit oder nach Ablauf von 3 Legislaturperioden erhalten. Leitenden Gemeindebeamtinnen und -beamten kann das Silberne Ehrensiegel nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit in Diensten der Stadt Duisburg bei Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Duisburg verliehen werden.

(5) Ratsmitglieder können das Bronzene Ehrensiegel anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Rat der Stadt nach mindestens 10-jähriger Mandatstätigkeit oder nach Ablauf von 2 Legislaturperioden erhalten.

Leitenden Gemeindebeamtinnen und -beamten kann das Bronzene Ehrensiegel nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit in Diensten der Stadt Duisburg bei Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Duisburg verliehen werden.

(6) Über die Verleihung des Ehrensiegels in Gold, in Silber oder in Bronze entscheidet der Rat der Stadt in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(7) Wenn ein Ratsmitglied aus dem Rat der Stadt ausscheidet und sein kommunalpolitisches Engagement in anderen Gremien (vgl. § 8 Abs. 2) fortsetzt, kann eine nach dieser Regelung mögliche Ehrung auf Wunsch des Ratsmitgliedes aufgeschoben werden, bis auch dieses Engagement beendet ist. Die so erworbenen weiteren Zeiten können wie Mitgliedszeiten im Rat bewertet werden und zu einer höherwertigen Ehrung führen, sofern die Zeit der Mitgliedschaft im Rat der Stadt insgesamt überwiegt. In gleicher Weise kann mit vor Eintritt in den Rat der Stadt erworbenen Mitgliedszeiten in anderen Gremien verfahren werden.

**§ 9  
Ehrenwappen der Stadt Duisburg**

(1) Das in der ersten Stufe „bronzene“, in der zweiten Stufe „silberne“ und in der dritten Stufe „goldene“ Ehrenwappen zeigt auf der Vorderseite in verkleinerter Form das Wappen der Stadt Duisburg.

(2) Mit dem Ehrenwappen in Gold, in Silber und in Bronze können langjährige kommunalpolitische Verdienste gewürdigt werden, die als Mitglied einer Bezirksvertretung, als Mitglied in einem vom Rat der Stadt Duisburg gebildeten Beirat oder als sachkundige Bürgerin/Einwohnerin bzw. sachkundiger Bürger/Einwohner in einem Fachausschuss erworben wurden.

(3) Das Ehrenwappen in Gold kann nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit, das Ehrenwappen in Silber nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit und das Ehrenwappen in Bronze nach mindestens

10-jähriger Tätigkeit beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium verliehen werden.

(4) Über die Verleihung des Ehrenwappens in Gold, in Silber oder in Bronze entscheidet der Rat der Stadt in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

**§ 10  
Kommunalpolitische Jubiläen**

Zu kommunalpolitischen Jubiläen (jedes fünfte Jahr ab dem zwanzigsten Jahr der kommunalpolitischen Mandatstätigkeit) gratulieren im Falle der Ratsmitglieder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und im Falle der anderen kommunalpolitischen Gremien die bzw. der jeweilige Vorsitzende mündlich zu Beginn der auf das Jubiläumsdatum folgenden Sitzung.

**§ 11  
Vorschlagsrecht**

Vorschlagsberechtigt für Ehrungen sind die Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister sind berechtigt, Mitglieder ihrer Bezirksvertretung zur Ehrung mit dem Ehrenwappen in Gold, in Silber oder in Bronze vorzuschlagen.

**§ 12  
Verleihung der Auszeichnung**

Die Ehrungen, Auszeichnungen und Preisverleihungen erfolgen in würdiger Form durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister, die hierbei eine von ihr bzw. der hierbei eine von ihm ausgefertigte Urkunde überreicht.

**§ 13  
Nachrufe**

Im Falle des Ablebens eines Ratsmitgliedes, eines Mitgliedes einer Bezirksvertretung, eines Mitgliedes in einem vom Rat der Stadt gebildeten Beirat oder einer sachkundigen Bürgerin/Einwohnerin bzw. eines sachkundigen Bürgers/Einwohners in einem Fachausschuss würdigt die Stadt Duisburg die Verstorbene bzw. den Verstorbenen durch die Veröffentlichung eines lokal verbreiteten Nachrufes in den Duisburger Tageszeitungen sowie durch eine Kranzspende zur Trauerfeier oder Beisetzung. Gleiches gilt für ehemalige Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister, ehemalige Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, ehemalige Ratsmitglieder der Stadt Duisburg, ehemalige Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister und leitende Gemeindebeamtinnen und -beamte der Stadt Duisburg (Wahlbeamtinnen/-beamte).

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister von dieser Regelung abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet der Ältestenrat.

**§ 14  
Übergangsbestimmung**

(1) Verdienste um die zusammengeschlossenen Rechtsvorgänger der Stadt Duisburg sind Verdienste im Sinne dieser Satzung. Tätigkeiten in einer früheren Vertretungskörperschaft bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht nach dem Zusammenschluss eine Fortsetzung gefunden haben.

(2) Für ehemalige „Bezirksvorsteherinnen“ und „Bezirksvorsteher“ gelten die Ausführungen über „Bezirksbürgermeisterinnen“ und „Bezirksbürgermeister“ entsprechend.

**§ 15  
Ausnahmeregelung**

Der Rat der Stadt kann in besonderen Ausnahmefällen eine abweichende Regelung von den in dieser Satzung genannten

Voraussetzungen beschließen. Hierüber entscheidet der Rat der Stadt in nicht-öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

**§ 16  
Entziehung**

Über die Entziehung einer Ehrung nach § 1 entscheidet der Rat der Stadt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung. Über die Entziehung einer Auszeichnung nach § 2 entscheidet der entsprechende Ausschuss oder das vom Rat der Stadt bestimmte Auswahlgremium mit gleicher Mehrheit.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen durch die Stadt Duisburg vom 18. Juli 1991 außer Kraft.

Vorstehende Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Preisverleihungen durch die Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 25. März 2010

Sauerland  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Frau Peters  
Tel.-Nr.: 0203/283-3772*

**Bekanntmachung der Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 31. März 2010**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 22. März 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950).

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 14. Dezember 2005 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 53 vom 30. Dezember 2005, S. 513) in der Fassung der Satzung zur ersten Änderung vom 27. April 2009 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 16 vom 15. Mai 2009, S. 101) wird wie folgt geändert:

- I. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 werden die Wörter „Beirates für Zuwanderung und Integration“ jeweils durch das Wort „Integrationsrat“ ersetzt.

II. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates der Stadt, der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen, des Integrationsrates, der vom Rat der Stadt gebildeten Beiräte sowie der Fraktionen und deren Gremien erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 b) der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 2 Ziff. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen Sitzungsgeld nur im Vertretungsfall, für die Teilnahme an Fraktionssitzungen unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles.

Die gewählten Mitglieder des Integrationsrates, die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen, die Mitglieder der Arbeitsgruppe des Beirats für Menschen mit Behinderungen zu den Anhörungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 2 Ziff. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates, an Beiratssitzungen bzw. für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe und für maximal eine Vorbesprechung einer Gruppe (§ 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt) oder mit einer Fraktion zur Vorbereitung auf die Sitzung des Integrationsrates, des Beirates bzw. der Arbeitsgruppe.

Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen einschließlich der Gremien, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 200 beschränkt.“

III. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8  
Integrationsrat**

(1) Für die Stadt Duisburg wird gemäß § 27 GO NRW ein Integrationsrat gebildet, der aus 27 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Hiervon werden 9 aus dem Kreis der Ratsmitglieder nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestellt, 18 werden gemäß den Bestimmungen des § 27 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Der Integrationsrat hat beratende Funktion und kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet dem Integrationsrat Vorlagen, die Angelegenheiten der Integration betreffen, vor der Beratung im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen zu. Im Übrigen hat der Integrationsrat die Rechte und Pflichten gemäß § 27 Abs. 7 bis 10 GO NRW.

(4) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl der gemäß § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder zu diesem Integrationsrat sind in der „Wahlordnung für die Wahl der direkt in die Migrantenvvertretung der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder“ des Integrationsrates festgelegt.“

IV. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12  
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Duisburg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg möglich, wird sie ersatzweise durch Aushang an Bekanntmachungstafeln in den Bezirksämtern vollzogen.“

V. In § 15 Abs. 2 Satz 3 werden vor den Wörtern „die Beiräte“ die Wörter „den Integrationsrat“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 31. März 2010

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Spaniel  
Beigeordneter

Auskunft erteilt:  
Herr Schukeitis  
Tel.-Nr.: 0203/283-2142

**Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 24. März 2010**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 22.03.2010 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950),
- §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394).

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 46 vom 30.12.2002, S. 410 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.03.2009, Artikel 2, (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 9 vom 30.03.2009, S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 1 beträgt ab 01.05.2010 pro Apparat und Monat 15 v. H. des Einspielergebnisses.

2. In § 4 Abs. 3 S. 2 wird die Bezeichnung „Kassen- und Steueramt“ durch die Bezeichnung „Amt für Rechnungswesen und Steuern“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2010 in Kraft.

Vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese 5. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuer ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 24. März 2010

Sauerland  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Herr Bulatow  
Tel.-Nr.: 0203/283-2801

**Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Duisburg (Hundesteuersatzung) vom 24. März 2010**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 22.03.2010 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394).

## Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Duisburg (Hundesteuersatzung) vom 18. Dezember 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41 vom 29. Dezember 2000, S. 403 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 30. Dezember 2004, S. 585 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin/einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- ein Hund gehalten wird  
132,00 Euro,
- zwei Hunde gehalten werden  
168,00 Euro je Hund,
- drei und mehr Hunde gehalten werden  
192,00 Euro je Hund.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Duisburg (Hundesteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese 3. Änderungssatzung zur Hundesteuer ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 24. März 2010

Sauerland  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Bulatow*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2801*

### **Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Duisburg vom 7. April 2010**

Auf Grund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugend -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644), der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Duisburg am 22.03.2010 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Duisburg beschlossen:

## I. Das Jugendamt

### § 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

### § 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, des Ersten Sozialgesetzbuchs (SGB I), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und weiterer sondergesetzlicher Bestimmungen sowie dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Duisburg zuständig. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII)

### § 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie, eingetragener Lebenspartnerschaften und nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie, eingetragener Lebenspartnerschaften und nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie die in Abs. 3 genannten beratenden Mitglieder an.

(2) Die 15 stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) 9 Mitgliedern des Rates oder von ihm gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII),
- b) 6 Frauen und Männern, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).

Hiervon sollen mindestens angehören:

- 2 Frauen/Männer der im Bereich des Jugendamtes wirkenden Wohlfahrtsverbände,
- 2 Frauen/Männer der im Bereich des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände.

Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Duisburg gewählt.

Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in Vertretung die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter,

die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Duisburg bestellt wird;

- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Duisburg bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Schulamt für die Stadt Duisburg bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Polizeipräsidenten Duisburg bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
- h) je Ratsfraktion, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten ist, eine/ein von dieser benannte/benannter und vom Rat bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter;
- i) je Spitzenverband, der in der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen ist, eine/ein von dieser benannte/benannter und vom Rat bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter, sofern nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten.

(4) Als weitere beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss 8 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG-NRW an, die vom Rat gewählt werden.

Für die Mitglieder nach (3) c) bis i) und (4) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/dessen Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

### § 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
  - a) die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII,
  - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
  - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG - KJHG,
  - d) die Entwicklung von Tageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz-NRW),
  - e) die Investitionskostenförderung nach § 24 KiBiz-NRW,

- f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugend-schöffen nach § 35 JGG.

3. Die Vorberatung

- a) des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 6  
Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich.

**§ 7  
Verfahren**

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zumindest 6mal im Jahr zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind.

(3) Im Übrigen gilt für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

**IV. Schlussbestimmung**

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Duisburg vom 25. November 1994 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 7. April 2010

Sauerland  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Rusch  
Tel.-Nr.: 0203/283-3116*

**Bekanntmachung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2010 vom 26. März 2010**

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 22.03.2010 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen. Diese Verordnung beruht auf § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516).

**§ 1  
(Verkaufsoffener Sonntag am 11.04.2010)**

Am Sonntag, dem 11.04.2010, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientorstraße, Unterstraße

**§ 2  
(Verkaufsoffener Sonntag am 02.05.2010)**

Am Sonntag, dem 02.05.2010, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:  
Duisburger Straße (von der Buschstraße bis zur Helene-Kropp-Straße), Walter-Rathenau-Straße, August-Thyssen-Straße, Helene-Kropp-Straße, Beecker Straße (von der Helene-Kropp-Straße bis zur Kolpingstraße), Kolpingstraße (von der Beecker Straße bis zur Reichenberger Straße), Reichenberger Straße, Jägerstraße, Buschstraße

Im Bezirk Süd, Ortsteil Buchholz, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Münchener Straße einschließlich des angrenzenden Norbert-Spitzer-Platzes, Bregenzer Straße, Sittardsberger Allee (von der Bregenzer Straße bis zur Düsseldorfer Landstraße), Düsseldorfer Landstraße (von der Sittardsberger Allee bis zur Münchener Straße)

**§ 3  
(Verkaufsoffener Sonntag  
am 09.05.2010)**

Am Sonntag, dem 09.05.2010, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Walsum alle Verkaufsstellen.

**§ 4  
(Verkaufsoffener Sonntag  
am 16.05.2010)**

Am Sonntag, dem 16.05.2010, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Lehrerstraße, Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring

**§ 5  
(Verkaufsoffener Sonntag  
am 30.05.2010)**

Am Sonntag, dem 30.05.2010, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemmerich, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Moerser Straße (von der Margarethenstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße), Friedrich-Ebert-Straße (von der Moerser Straße bis zur Schwarzenberger Straße), Schwarzenberger Straße (von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Margarethenstraße), Margarethenstraße (von der

Schwarzenberger Straße bis zur Moerser Straße), Atroper Straße (von der Schwarzenberger Straße bis zur Friedrich-Alfred-Straße)

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Am Nordhafen, Bürgermeister-Pütz-Straße, Bahnhofstraße (von der Bürgermeister-Pütz-Straße bis zur Westender Straße), Westender Straße, Emmericher Straße (von der Westender Straße bis zur Obermeidericher Straße), Obermeidericher Straße (von der Emmericher Straße bis zur Bundesautobahn 3), Bundesautobahn 3 Richtung Norden bis zur Stadtgrenze Oberhausen, Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesautobahn 42, Bundesautobahn 42 (von der Bundesautobahn 3 bis zur Möhlenkampstraße), Möhlenkampstraße bis zur Papiermühlenstraße, Papiermühlenstraße (von der Möhlenkampstraße bis zur Honigstraße), Honigstraße bis zur Bundesautobahn 59, Bundesautobahn 59 (von der Honigstraße bis zur Vohwinkelstraße), Vohwinkelstraße

**§ 6  
(Verkaufsoffener Sonntag  
am 06.06.2010)**

Am Sonntag, dem 06.06.2010, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Alt-Homberg, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Moerser Straße (von der Baumstraße bis zur Friedrichstraße), Friedrichstraße (von der Moerser Straße bis zur Heinrichstraße), Heinrichstraße, Hochfelder Straße (von der Augustastraße bis zur Saarstraße), Saarstraße

**§ 7  
(Verkaufsoffener Sonntag  
am 20.06.2010)**

Am Sonntag, dem 20.06.2010, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Ruhrort, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Homberger Straße, Eisenbahnstraße, Hafestraße, Ruhrorter Straße (von der Hafestraße bis zur Krausstraße), Krausstraße, Dammstraße (von der Krausstraße bis zur Homberger Straße)

**§ 8  
(Verkaufsoffener Sonntag  
am 11.07.2010)**

Am Sonntag, dem 11.07.2010, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Buchholz, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Münchener Straße einschließlich des angrenzenden Norbert-Spitzer-Platzes, Bregenzer Straße, Sittardsberger Allee (von der Bregenzer Straße bis zur Düsseldorfer Landstraße), Düsseldorfer Landstraße (von der Sittardsberger Allee bis zur Münchener Straße)

**§ 9  
(Verkaufsoffener Sonntag  
am 05.09.2010)**

Am Sonntag, dem 05.09.2010 dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Am Nordhafen, Bürgermeister-Pütz-Straße, Bahnhofstraße (von der Bürgermeister-Pütz-Straße bis zur Westender Straße), Westender Straße, Emmericher Straße (von der Westender Straße bis zur Obermeidericher Straße), Obermeidericher Straße (von der Emmericher Straße bis zur Bundesautobahn 3), Bundesautobahn 3 Richtung Norden bis zur Stadtgrenze Oberhausen, Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesautobahn 42, Bundesautobahn 42 (von der Bundesautobahn 3 bis zur Möhlenkampstraße), Möhlenkampstraße bis zur Papiermühlenstraße,

Papiermühlenstraße (von der Mühlenkampstraße bis zur Honigstraße), Honigstraße bis zur Bundesautobahn 59, Bundesautobahn 59 (von der Honigstraße bis zur Vohwinkelstraße), Vohwinkelstraße

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Marxloh, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Stockholmer Straße (von der Schulte-Marxloh-Straße bis zur Weseler Straße), Willy-Brandt-Ring (von der Weseler Straße bis zur Egonstraße), Egonstraße, Wilfriedstraße (von der Egonstraße bis zur Wolfstraße), Wolfstraße, Ottostraße, Hermannstraße (von der Ottostraße bis zur Schulte-Marxloh-Straße), Schulte-Marxloh-Straße (von der Hermannstraße bis zur Stockholmer Straße)

Im Bezirk Mitte/Süd, Ortsteil Wanheimerort/Wanheim, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Wacholderstraße, Kulturstraße, Wanheimer Straße (von der Kulturstraße bis Wanheimer Str. 656), Neuenhofstraße, Kaiserswerther Straße (von der Forststraße bis zur Römerstraße), Römerstraße, Düsseldorfer Landstraße (von der Römerstraße bis zur Wedauer Straße), Wedauer Straße (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Bundesautobahn 59), Bundesautobahn 59 (von der Wedauer Straße bis zur Wacholderstraße einschließlich der Straße Im Schlenk bis zum Kalkweg)

**§ 10  
(Verkaufsoffener Sonntag  
am 12.09.2010)**

Am Sonntag, dem 12.09.2010, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Ortsteil Neudorf, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßenabschnitten liegen: Oststraße (von Haus-Nr. 80 bis 178), Bismarckstraße (von Haus-Nr. 76 bis 124), Grabenstraße (von Haus-Nr. 90 bis 120)

**§ 11  
(Verkaufsoffener Sonntag  
am 19.09.2010)**

Am Sonntag, dem 19.09.2010, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Huckingen, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Mündelheimer Straße (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Kaiserswerther Straße), Düsseldorfer Landstraße (vom Mühlenkamp bis zur Sandmühle)

Am Sonntag, dem 19.10.2010, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Lehrerstraße, Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring

**§ 12  
(Verkaufsoffener Sonntag  
am 03.10.2010)**

Am Sonntag, dem 03.10.2010, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Duisburger Straße (von der Buschstraße bis zur Helene-Kropp-Straße), Walter-Rathenau-Straße, August-Thyssen-Straße, Helene-Kropp-Straße, Beecker Straße (von der Helene-Kropp-Straße bis zur Kolpingstraße), Kolpingstraße (von der Beecker Straße bis zur Reichenberger Straße), Reichenberger Straße, Jägerstraße, Buschstraße

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße,

Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marienortstraße, Unterstraße

**§ 13  
(Verkaufsoffener Sonntag  
am 31.10.2010)**

Am Sonntag, dem 31.10.2010, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Walsum alle Verkaufsstellen.

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Lehrerstraße, Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring

**§ 14  
(Verkaufsoffener Sonntag  
am 07.11.2010)**

Am Sonntag, dem 07.11.2010, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Am Nordhafen, Bürgermeister-Pütz-Straße, Bahnhofstraße (von der Bürgermeister-Pütz-Straße bis zur Westender Straße), Westender Straße, Emmericher Straße (von der Westender Straße bis zur Obermeidericher Straße), Obermeidericher Straße (von der Emmericher Straße bis zur Bundesautobahn 3), Bundesautobahn 3 Richtung Norden bis zur Stadtgrenze Oberhausen, Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesautobahn 42, Bundesautobahn 42 (von der Bundesautobahn 3 bis zur Mühlenkampstraße), Mühlenkampstraße bis zur Papiermühlenstraße, Papiermühlenstraße (von der Mühlenkampstraße bis zur Honigstraße), Honigstraße bis zur Bundesautobahn 59, Bundesautobahn 59 (von der Honigstraße bis zur Vohwinkelstraße), Vohwinkelstraße

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientorstraße, Unterstraße

**§ 15  
(Verkaufsoffener Sonntag  
am 05.12.2010)**

Am Sonntag, dem 05.12.2010, dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Duisburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 16**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 15 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 17**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen für die Stadt Duisburg wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 26. März 2010

Sauerland  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Frau Bruckmann  
Tel.-Nr.: 0203/283-2459*

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1126 –Wanheim–, An der Pützkatte gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1126 –Wanheim– für einen Bereich zwischen Angertaler Straße, Hortensienstraße, An der Pützkatte und Bergische Landwehr liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **26.04. bis 28.05.2010** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1126 –Wanheim– und der Begründung im Bürger-Service Süd, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, 47051 Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Stadthaus), Eingang Moselstraße, Zimmer 437 erteilt werden.

**Hinweis:**

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird gemäß § 13 BauGB abgesehen.

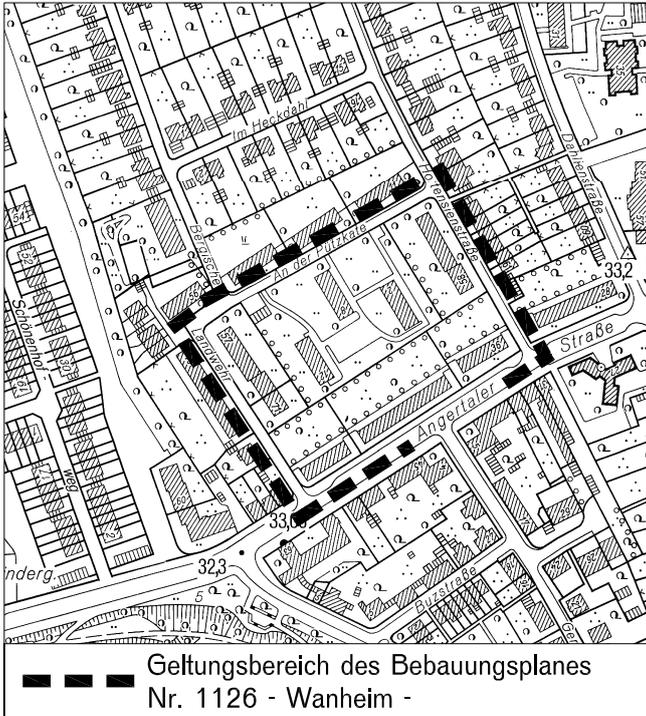
Informationen zu dem Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 19. März 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Linne

*Auskunft erteilt:  
Herr Bentler  
Tel.-Nr.: 0203/283-3386*



### Straßenumbenennung

Die Bezirksvertretung Rheinhausen hat am 11.03.2010 beschlossen, dass ein Teilbereich der öffentlichen Erschließungsstraße „Hohenbudberger Straße“ (siehe anliegender Lageplan) in **„Am Zentralfriedhof“** umbenannt wird.

Duisburg, den 26. März 2010

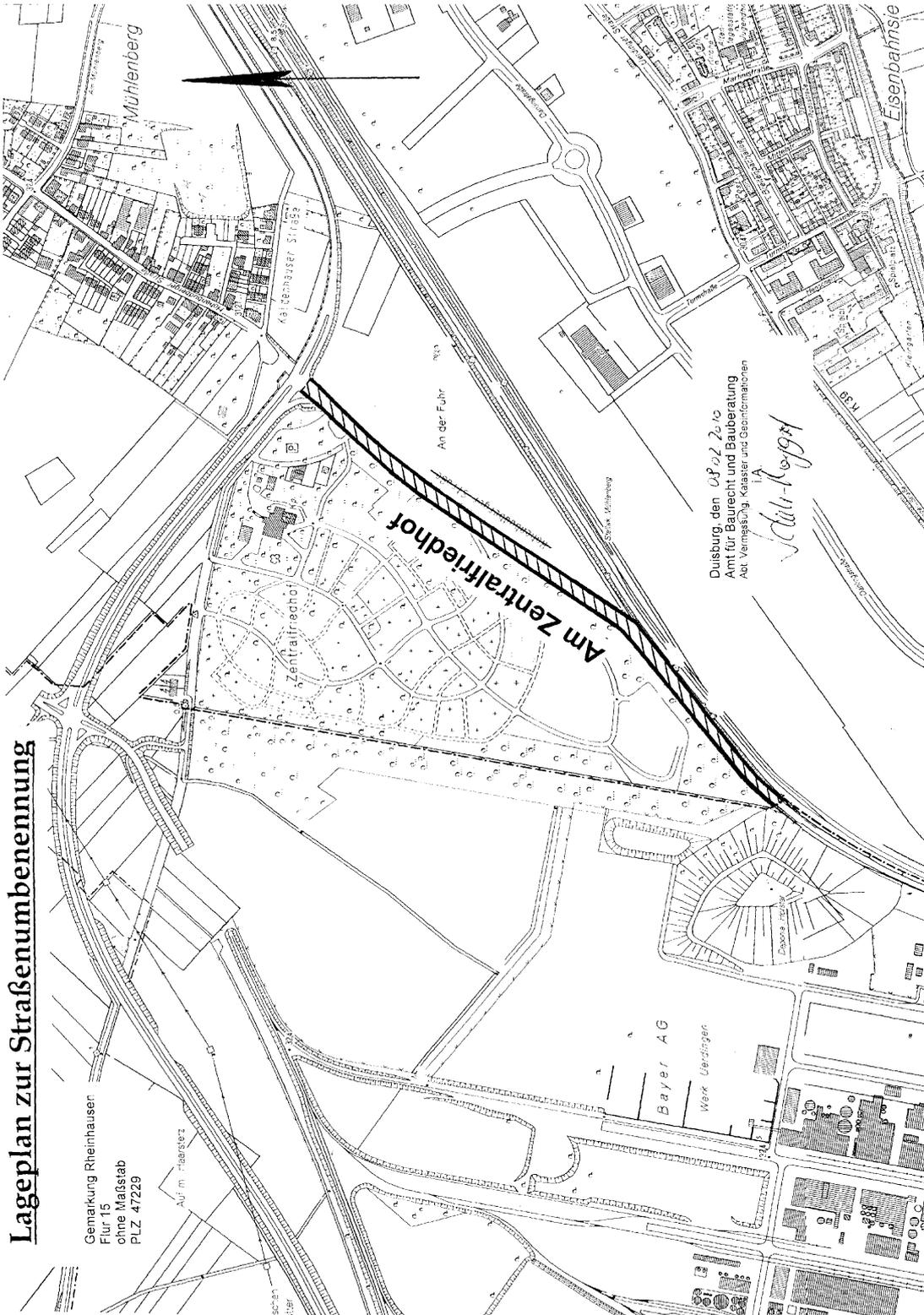
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Dunkel  
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Auskunft erteilt:  
Herr Heib  
Tel.-Nr.: 0203/283-6712

# Lageplan zur Straßenumbenennung

Gemarkung Rheinhausen  
Flur 15  
ohne Maßstab  
PLZ 47229



Duisburg, den 08.02.2010  
Amt für Baurecht und Bauberatung  
Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformation

*Schall-Hogge*

**Straßenbenennung**

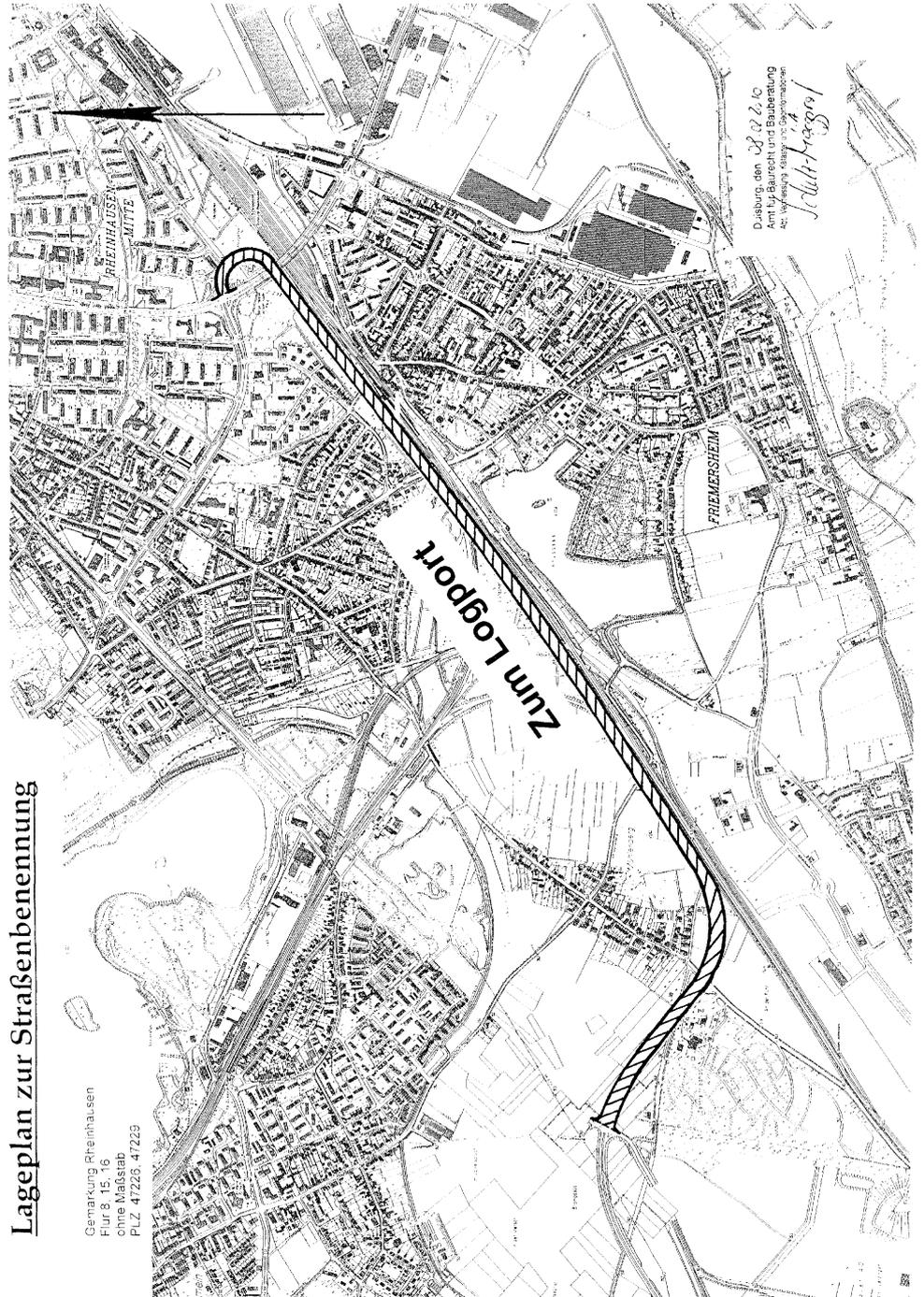
Die Bezirksvertretung Rheinhausen hat am 11.03.2010 beschlossen, dass die öffentliche Erschließungsstraße L 473 n des „Logport-Geländes“ (siehe anliegender Lageplan) den Namen **„Zum Logport“** erhält.

Duisburg, den 26. März 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Dunkel  
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Auskunft erteilt:  
Herr Heib  
Tel.-Nr.: 0203/283-6712



**Bekanntmachung über die Vergabe des barrierefreien Ausbaus des vorhandenen Wegenetzes zwischen Fährstraße und Rheingasse in Duisburg-Rheinhausen im Rahmen des Konjunkturpaketes II**

Der Rat der Stadt Duisburg hat für das Konjunkturpaket II in seiner Sitzung am 09. März 2009 das Investitionsprogramm für die Jahre 2009 und 2010 beschlossen.

**Auftraggeber:**

Stadt Duisburg  
 Amt für Umwelt und Grün  
 Friedrich-Wilhelm-Straße 96  
 47051 Duisburg  
 Tel.-Nr.: 0203/283-3808  
 Fax-Nr.: 0203/283-3726  
 E-Mail: a.illbruck@stadt-duisburg.de

**Vergabeart:**

Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

**Auftragsgegenstand:**

Barrierefreier Ausbau

**Auftragnehmer:**

Knappmann GmbH & Co.  
 Garten- und Landschaftsbau KG  
 Heinz-Bäcker-Straße 31  
 45356 Essen

*Auskunft erteilt:*

*Herr Illbruck  
 Tel.-Nr.: 0203/283-3808*

**Bekanntmachung über die Vergabe der Bauleistung –Schlosserarbeiten am Hallenbad Toeppersee in Duisburg-Rheinhausen– im Rahmen der Veröffentlichungspflicht von Vergaben nach Pkt. 1.4 des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03. Februar 2009 – AZ: 121-80-20/02**

**Auftraggeber:**

DuisburgSport –  
 Eigenbetrieb der Stadt Duisburg  
 Kruppstraße 30b  
 47055 Duisburg  
 Tel.-Nr.: 0203/283-4659  
 Fax-Nr.: 0203/283-2883  
 E-Mail: g.gerhards@wb-duisburg.de

**Vergabeart:**

Freihändige Vergabe gemäß VOB

**Auftragsgegenstand:**

Bauauftrag – Schlosserarbeiten

**Auftragnehmer:**

Pauls GmbH  
 Porschestraße 1  
 48703 Stadtlohn

*Auskunft erteilt:*

*Herr Gerhards  
 Tel.-Nr.: 0203/283-4659*

**Bekanntmachung über die Vergabe der Bauleistung –Fassadenarbeiten am Hallenbad Toeppersee in Duisburg-Rheinhausen– im Rahmen der Veröffentlichungspflicht von Vergaben nach Pkt. 1.4 des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03. Februar 2009 – AZ: 121-80-20/02**

**Auftraggeber:**

DuisburgSport –  
 Eigenbetrieb der Stadt Duisburg  
 Kruppstraße 30b  
 47055 Duisburg  
 Tel.-Nr.: 0203/283-4659  
 Fax-Nr.: 0203/283-2883  
 E-Mail: g.gerhards@wb-duisburg.de

**Vergabeart:**

Beschränkte Ausschreibung nach VOB

**Auftragsgegenstand:**

Fassadenarbeiten

**Auftragnehmer:**

Sicon GmbH  
 Von-Ardenne-Straße 31  
 48703 Stadtlohn

*Auskunft erteilt:*

*Herr Gerhards  
 Tel.-Nr.: 0203/283-4659*

**Bekanntmachung über die Vergabe der Bauleistung –Lieferung und Montage der Schwimmbadausstattung beim Neubau des Hallenbades Toeppersee in Duisburg-Rheinhausen– im Rahmen der Veröffentlichungspflicht von Vergaben nach Pkt. 1.4 des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03. Februar 2009 – AZ: 121-80-20/02**

**Auftraggeber:**

DuisburgSport –  
 Eigenbetrieb der Stadt Duisburg  
 Kruppstraße 30b  
 47055 Duisburg  
 Tel.-Nr.: 0203/283-4659  
 Fax-Nr.: 0203/283-2883  
 E-Mail: g.gerhards@wb-duisburg.de

**Vergabeart:**

Freihändige Vergabe gemäß VOB

**Auftragsgegenstand:**

Lieferung und Montage der Schwimmbadausstattung

**Auftragnehmer:**

G. Diedrichs  
 Werkzeugstraße 26 + 30  
 58093 Hagen

*Auskunft erteilt:*

*Herr Gerhards  
 Tel.-Nr.: 0203/283-4659*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Dzevdjet Semanovic, zuletzt wohnhaft Bronkhorststr. 151, 47137 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/93Urs 36992, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 404, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. März 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Urselmann

*Auskunft erteilt:  
Frau Urselmann  
Tel.-Nr.: 0203/283-7581*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Rahim, Abdul, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 22.03.2010, Aktenzeichen AW 11/10, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. März 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

M. Neven

*Auskunft erteilt:  
Herr Weißgerber  
Tel.-Nr.: 0203/283-3685*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Margaret Wangari NGIRAU, zuletzt wohnhaft Schlotweg 7, 47199 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 29.03.2010, Aktenzeichen 32-15-3 Se 539241, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. März 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Senicar

*Auskunft erteilt:  
Frau Bachmann  
Tel.-Nr.: 0203/283-2587*

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 51/325 der Stadt Duisburg, ausgestellt am 27.06.2008 für Frau Charlotte Breitzkreuz, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 17. März 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krützberg  
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

*Auskunft erteilt:*  
Frau Linden  
Tel.-Nr.: 0203/283-3412

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 51/278 der Stadt Duisburg, ausgestellt am 29.06.2007 für Frau Melanie Mattausch, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 17. März 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krützberg  
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

*Auskunft erteilt:*  
Frau Linden  
Tel.-Nr.: 0203/283-3412

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 16.03.2010 wurde der „Verein Sprachförderung Duisburg e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 16. März 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krützberg  
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

*Auskunft erteilt:*  
Frau Gläser  
Tel.-Nr.: 0203/283-3420

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 16.03.2010 wurde der „Verein Zaubersterne e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 16. März 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krützberg  
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

*Auskunft erteilt:*  
Frau Gläser  
Tel.-Nr.: 0203/283-3420

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 16.03.2010 wurde der „Verein Forum Ev. Jugendarbeit Duisburg e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 16. März 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krützberg  
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

*Auskunft erteilt:*  
Frau Gläser  
Tel.-Nr.: 0203/283-3420

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 16.03.2010 wurde der Verein „Kinder- und Jugendtisch e. V. Immersatt“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 16. März 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krützberg  
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

*Auskunft erteilt:*  
Frau Gläser  
Tel.-Nr.: 0203/283-3420

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 16.03.2010 wurde die „PAREA gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG befristet auf ein Jahr öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 16. März 2010

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krützigberg  
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:  
Frau Gläser  
Tel.-Nr.: 0203/283-3420

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3201105495 (alt 101105492) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. März 2010

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200512394 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. März 2010

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3206010252 (alt 106010259) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. März 2010

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Bekanntmachung der Klinikum Duisburg GmbH, Duisburg, über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß § 97 Abs. 1 AktG**

Die Geschäftsführung der Klinikum Duisburg GmbH, Duisburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 8394, gibt hiermit bekannt, dass nach ihrer Ansicht der Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist.

Derzeit besteht bei der Gesellschaft ein fakultativer Aufsichtsrat. Die Klinikum Duisburg GmbH beschäftigt regelmäßig mehr als 500, aber weniger als 2.000 Arbeitnehmer. Nach Ansicht der Geschäftsführung ist die Gesellschaft gemäß §§ 1 Absatz 1, Nr. 3, 2 Absatz 2 Drittelbeteiligungsgesetz verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu bilden, der gemäß §§ 1 Absatz 1, Nr. 3, 4 Absatz 1 Drittelbeteiligungsgesetz i.V.m. §§ 101 Absatz 1 Satz 1, 96 Absatz 1 AktG als drittelmitbestimmter Aufsichtsrat zu einem Drittel aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die von den Arbeitnehmern gewählt werden, sowie zu zwei Dritteln aus Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zusammenzusetzen ist. Darüber hinaus sind gemäß §§ 1 Absatz 1, Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz i.V.m. §§ 95, 96 Abs. 1 AktG u.a. die Bestimmungen zur Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder, vorliegend bei der Gesellschaft mit einem Stammkapital von EUR 513.000,00 von maximal neun Aufsichtsratsmitgliedern, zu beachten.

Der Aufsichtsrat wird nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gebildet und zusammengesetzt, wenn nicht die in § 98 Abs. 2 AktG genannten Antragsberechtigten innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger das nach § 98 Abs. 1 AktG zuständige Gericht, nämlich das Landgericht Duisburg, anrufen.

Duisburg, den 29. März 2010

Die Geschäftsführung

Ehrhardt  
Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2008 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH**

Der Jahresabschluss 2008 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 92.375,16 € ist in die Gewinnrücklagen eingestellt worden.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2009 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, unter Vorsprache bei der Information und St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, Verwaltungsgebäude der SWK Stadtwerke Krefeld AG, Raum 336, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte thp treuhandpartner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 13. Februar 2009 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.  
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

**Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH**

**Ausschreibungen**

**Die Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH schreibt im Offenen Verfahren aus nach VOB/A**

**Ausschreibung-Nr. 2010-0069**

**Grüngürtel Nord in 47166 Duisburg-Bruckhausen, Abbruch von Gebäuden in der Bayreuther Straße; Dieselstraße; Heinrichstraße; Kronstraße.**

Abbruch und Entsorgung von ca. 28.400 cbm umbauten Raum (Wohn- und Geschäftshäuser); Lieferung und Einbau von ca. 3.500 cbm Füllboden und RCL I, Oberboden; ca. 1.000 qm wassergebundene Wegefläche herstellen, ca. 1.100 qm Rasenfläche herstellen, Demontage und

Entsorgung u. a. von verschiedenen Einbauegegenständen, festgebundenen Asbestzementfensterbänken, PAK-haltigen Dachpappen, PAK- und schwermetallhaltigen Schlacken/Aschen, PCB-haltigen Einbauten, Taubenkot und Restmüll einschl. Vorhalten einer Schwarz-Weiß-Anlage.

Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Bruttoauftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme, Bescheinigung des Versicherers über eine Berufshaftpflichtversicherung über mindestens 2.500.000 Euro für Personenschäden sowie mindestens 2.500.000 Euro für sonstige Schäden von einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer.

Die Vorinformation erfolgte unter Bekanntmachungsnummer im Amtsblatt **2009/S164-237605 vom 27.08.2009.**

Auskünfte zum Inhalt erteilt: Frau Christensen, Tel.: 0203/99429-44  
Bauzeit: 50 Werktage  
Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **13,00 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Konto-Inhaber: Einkauf und Service Duisburg,** Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

**Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**

**Eröffnungstermin: 28.04.2010, 9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg**

**Die Entwicklungsgesellschaft Duisburg mbH schreibt im Offenen Verfahren aus nach VOB/A**

**Ausschreibung-Nr. 2010-0055**

**Aufhöhung der Rheinsohle (Aufschüttung) im RheinPark Duisburg-Hochfeld.**

Auskünfte zum Inhalt erteilt: Herr Winterhalter, Tel.: 0203/99429-36  
Bauzeit: 36 Werktage  
Baubeginn: Sommer 2010  
Zuschlagsfrist: 50 Werktage  
Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **16,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Konto-inhaber: Einkauf und Service Duisburg,** Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

**Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**

**Eröffnungstermin: 12.05.2010, 9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg**

**Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AÖR schreiben öffentlich aus nach VOL/A**

**Ausschreibung-Nr. 2010-0058**

**Lieferung von 3 Stück Kleinkehrmaschinen zul. Gesamtgewicht ca. 4,0 t; Dieselmotor mit 60 - 80 kW; Abgasnorm Euro V mit Dieselpartikelfilter; hydrostatischer Fahrtrieb; hydraulische Zweikreisbremsanlage.**

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Dumzloff, Tel.: 0203/283-3354

Liefertermin: 26. KW 2010

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-3 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **15,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Konto-Inhaber: Einkauf und Service Duisburg, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

**Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**

**Einreichungstermin: 12.05.2010, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**

**Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A**

**Ausschreibung-Nr. 2010-0052**

**Rahmenvereinbarung für 2 Jahre über die Lieferung und Montage von Tafelanlagen für Duisburger Schulen.**

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Gilles, Tel.: 0203/283-2545

Liefertermin: nach Absprache

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **13,00 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.04.2010**.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Konto-Inhaber: Einkauf und Service Duisburg, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

**Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**

**Einreichungstermin: 14.05.2010, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**

**Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A**

**Ausschreibung-Nr. 2010-0053**

**Rahmenvereinbarung über die sicherheitstechnische Überprüfung und Reparatur von Tafelanlagen.**

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Gilles, Tel.: 0203/283-2545

Liefertermin: auf Abruf

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **10,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.04.2010**.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Konto-Inhaber: Einkauf und Service Duisburg, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

**Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**

**Einreichungstermin: 14.05.2010, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**

**Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A**

**Ausschreibung-Nr. 2010-0059**

**Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Leuchtmitteln.**

Auskünfte zum Inhalt erteilt:  
Herr Oelschner, Tel.: 0203/283-5179  
Liefertermin: auf Abruf  
Zuschlagsfrist: 50 Werktage  
Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.  
Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **10,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.  
Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.04.2010**.  
Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Konto-Inhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**  
**Einreichungstermin: 14.05.2010, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**

**Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A**

**Ausschreibung-Nr. 2010-0060**

**Lieferung von Sonderkraftstoffen.**

Auskünfte zum Inhalt erteilt:  
Herr Oelschner, Tel.: 0203/283-5179  
Liefertermin: auf Abruf  
Zuschlagsfrist: 50 Werktage  
Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.  
Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **9,00 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.  
Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.04.2010**.  
Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Konto-Inhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**  
**Einreichungstermin: 14.05.2010, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**

**Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A**

**Ausschreibung-Nr. 2010-0070**

**Rahmenvereinbarung über die Vergabe von analytischen Leistungen an Boden-, Bodenluft- und Grundwasserproben sowie Entnahme von Grundwasser- und Bodenluftproben.**

Auskünfte zum Inhalt erteilt:  
Herr Oelschner, Tel.: 0203/283-5179  
Liefertermin: Auf Abruf im Rahmen von Einzelaufträgen  
Zuschlagsfrist: 50 Werktage  
Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.  
Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **11,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.  
Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.04.2010**.  
Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Konto-Inhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**  
**Einreichungstermin: 14.05.2010, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Zentralverwaltung für Personal, Organisation  
und Informationstechnologie  
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-2571  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Stadt Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

## Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A

### Ausschreibung-Nr. 2010-0071

#### Rahmenvereinbarung über die Lieferung von medizinischem Verbrauchsmaterial.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Frau Brachmann, Tel.: 0203/283-8306

Liefertermin: nach Absprache im Rahmen von Einzelabrufen

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **11,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.04.2010**.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Zahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Konto-Inhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**

**Einreichungstermin: 14.05.2010, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**

## Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A

### Ausschreibung-Nr. 2010-0072

#### Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Musikinstrumenten.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Frau Niersmann, Tel.: 0203/283-5289

Liefertermin: nach Absprache

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **11,00 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.04.2010**.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Zahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Konto-Inhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**

**Einreichungstermin: 14.05.2010, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**

## Der Einkauf und Service Duisburg schreibt im Offenen Verfahren aus nach VOL/A

### Ausschreibung-Nr. 2010-0066

#### Lieferung eines Hubrettungsfahrzeuges (Drehleiter), Vergabe in 2 Losen.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Oelschner, Tel.: 0203/283-5179

Liefertermin: schnellstmöglich

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **15,00 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Zahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Konto-Inhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

**Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

**Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**

**Einreichungstermin: 20.05.2010, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**

## Anmerkungen zu den Öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Duisburg

1. Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und die Preise in EURO anzubieten. Die Abgabe „Digitaler Angebote“ ist nicht zugelassen.
2. Vergabepflichtstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf.
3. Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Öffnung der Angebote anwesend sein.
4. Das Leistungsverzeichnis wurde durch die automatisierte Datenverarbeitung erstellt. Der Langtext verbleibt beim Bieter, der Kurztext ist einzureichen.
5. Ausschreibungszeichnungen können nach Vorbestellung beim Reprografiebetrieb Wegmann, 47057 Duisburg, Blumenstraße 3, Telefon: 0203/93684-0, gekauft werden.